

# Gemeinde Sulzbach (Taunus)

Der Gemeindevorstand

Postanschrift: Postfach 1140 65837 Sulzbach (Taunus)

An die Eltern  
der Kinder in den Betreuungseinrichtungen  
der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

Fachbereich Bürgerservice  
Sicherheit, Ordnung & Verkehr  
Fachdienst Kinder & Jugend

Hauptstraße 11  
65843 Sulzbach (Taunus)

Telefon: 06196 / 7021 – 0  
Telefax: 06196 / 7021 – 309

Datum: 14. März 2020

Auskunft erteilt: Herr Stahl

Durchwahl: 06196 / 7021 - 380

E-Mail: [tobias.stahl@sulzbach-taunus.de](mailto:tobias.stahl@sulzbach-taunus.de)

Aktenzeichen: BSOV/KJ/TS  
(bitte bei Antwortschreiben angeben)

[www.Sulzbach-Taunus.de](http://www.Sulzbach-Taunus.de)

## 2. Informationen für Eltern

### **Aussetzung der Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Sulzbach (Taunus) sowie der Betreuenden Grundschule**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Eltern,

um die Infektionskette des Sars-CoV-2-Virus (Coronavirus) weiter einzudämmen, hat die Hessische Landesregierung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) **ab Montag, den 16.03.2020**, die **Aussetzung der Kinderbetreuung in Kindertagesstätten sowie der Betreuenden Grundschule** bis zum Ende der Osterferien (19.04.2020) angeordnet.

Ausnahmen gibt es für Kinder, wenn **beide** Erziehungsberechtigten des Kindes oder der/die allein Erziehungsberechtigte zu den Personengruppen gehören/gehört, die für die Aufrechterhaltung wichtiger Infrastrukturen notwendig sind. Eine abschließende Liste der entsprechenden Personengruppen ist diesem Schreiben beigelegt.

Betreffende Eltern dieser Personengruppen werden gebeten, den anhängigen Anmeldebogen auszufüllen und in der Einrichtung vorzulegen. Die Betreuung findet zunächst in der Einrichtung statt, die auch sonst von Ihrem Kind besucht wird.

Für alle Familien, die nicht zu diesem Personenkreis gehören, besteht im Zeitraum zwischen dem **16.03.2020 und dem 19.04.2020** nach jetzigem Stand **keine Möglichkeit der Betreuung** in Einrichtungen der Gemeinde Sulzbach (Taunus).

Wir bedauern sehr, Ihnen dies mitteilen zu müssen, sind uns der Konsequenzen für Ihre individuelle Lebenssituation bewusst und bitten ausdrücklich um Ihre Unterstützung.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir derzeit keine Aussagen über Elternbeiträge und Verpflegungsgelder beantworten werden. Hierzu werden wir zu gegebener Zeit Informationen veröffentlichen.

Soweit sich Änderungen ergeben, werden wir Sie unverzüglich benachrichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Elmar Bociak  
Bürgermeister

Anlage:

Anmeldebogen Notbetreuung für besondere Personengruppen

## **Anmeldung Notbetreuung für Ausnahmefälle**

Ausnahmen gibt es für Kinder, wenn beide Erziehungsberechtigten des Kindes oder der/ die allein Erziehungsberechtigte zu den folgenden Personengruppen gehören:

- Angehörige des Polizeivollzugsdienstes
- Arbeitnehmer des Landes, die bei den Polizeipräsidien tätig sind und Vollzugsaufgaben wahrnehmen
- Angehörige von Feuerwehren
- Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Justiz
- Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges
- Bedienstete von Rettungsdiensten
- Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerkes
- Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in medizinischen und pflegerischen Berufen arbeiten, insbesondere
- Altenpflegerinnen und Altenpflege
- Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche im Rahmen der stationären Hilfen zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe betreuen,
- Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten
- Ärztinnen und Ärzte
- Apothekerinnen und Apotheker
- Desinfektorinnen und Desinfektoren
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger
- Hebammen
- Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer
- Medizinische Fachangestellte
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten
- Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten
- Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistenten für Funktionsdiagnostik
- Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter
- Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten
- Anästhesietechnische Assistentinnen/Assistenten
- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
- Pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten
- Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes
- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Zahnmedizinische Fachangestellte

**ACHTUNG:** Diese Ausnahme gilt nicht, wenn Ihr Kind

- Krankheitssymptome aufweist
- in Kontakt zu infizierten Personen steht oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind

- sich in den 14 Tagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2—Virus aufgehalten hat und noch keine 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind